

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 09.05.2017</p>	<p>Fachliche Stellungnahme siehe Buchstabe A bis C A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Art der Vorgabe I. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> 1. Einfriedungen sind mit einem Abstand zum Gelände hin von mindestens 15 cm für Kleintiere durchlässig zu gestalten. 2. Der Stammumfang von Einzelbäumen nach 25 Jahren Entwicklungszeit (Umweltbericht, Ziffer 2.1.6) kann gemäß des Bewertungsmodells der Kreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen je nach Wuchsstärke der Art mit maximal 80 cm veranschlagt werden. Unabhängig hiervon wird angesichts des schmalen Streifens für die Einbindung des Gebietes auf das Nachbarrechtsgesetz von Baden-Württemberg und die darin geregelten Grenzabstände hingewiesen. Baumarten, welche innerhalb von 25 Jahren die vorgesehene Stärke erreichen, dürften dort die Vorgaben des genannten Gesetzes nicht einhalten können. II. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u> 1. Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes liegt außerhalb des in der Schmutzfrachtberechnung zugrunde gelegten Einzugsgebietes. Durch Realisierung des Baugebietes erhöht sich die ausgetragene Schmutzfracht aus dem Kanalsystem. Die Einhaltung der maximal zulässigen Schmutzfracht, entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.05.2007, ist durch eine erneute Überrechnung, unter Berücksichtigung des geplanten Gebietes, nachzuweisen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die örtliche Bauvorschrift Nr. 4.0 – Gestaltung der Freiflächen- dahingehend zu ergänzen, dass Einfriedungen mit einem Mindestabstand von 15 cm zum Gelände anzulegen sind.</p> <p>Redaktionelle / rechnerische Überarbeitung der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungs- / Entwässerungsplanung</p>	<p>Zustimmung zur Ergänzung der örtlichen Bauvorschrift Nr. 4.0 zur kleintierdurchlässigen Gestaltung von Einfriedungen</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 09.05.2017</p>	<p>2. Die Regelungen bzw. Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Text und Begründung entsprechen nicht den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28.07.2015. Entgegen der Festsetzung Ziffer 7.0 im Bebauungsplan, wonach das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal eingeleitet werden soll, ist das anfallende Niederschlagswasser, entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 28. Juli 2015, auf den jeweiligen Baugrundstücken zu versickern. Lediglich der Notüberlauf dieser, auf 5 Jahre bemessenen Versickerungsbecken darf in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis ist für das Plangebiet eine separate Muldenversickerung vorzusehen. Diese Versickerungsfläche ist durch Festsetzung im Bebauungsplan rechtlich zu sichern und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Versickerung auf dem jeweiligen Baugrundstück bedarf einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Ziffern 7.0 der planungsrechtlichen Festsetzungen und 5.6 der Begründung sind entsprechend zu ändern bzw. zu überarbeiten.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7.0 – Ableitung von Regenwasser – wie folgt zu überarbeiten:</p> <p><i>Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist in Retentionsflächen einzuleiten, die auf den jeweiligen Baugrundstücken anzulegen sind.</i></p> <p><i>„Die Flächenausweisung ist durch eine Berechnung nach dem DWA Regelwerk A-138 zu belegen. Erforderliche Notüberläufe sind an den Regenwasserkanal anzuschließen, der in der Erschließungsstraße verlegt ist.</i></p> <p><i>Die exakte Dimensionierung sowie die bauliche Ausgestaltung der Retentionsflächen sind im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Landratsamt Bodenseekreis abzustimmen.“</i></p> <p>Die Festsetzung der Retentions- und Versickerungsflächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wird nicht für sinnvoll erachtet, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einteilung und Bebauung des Plangebietes noch nicht festgelegt sind.</p>	<p>Zustimmung zur Überarbeitung + Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 7.0 zur Rückhaltung und Ableitung von Regenwasser</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 09.05.2017</p>	<p>III. <u>Belange des Planungsrechts:</u> Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gegenwärtig ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Gemeindeverwaltungsverband Salem betreibt, wie in Ziffer 3. der Begründung zum Planentwurf ausgeführt, ein Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, in dem u. a., entsprechend den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes, eine geplante gewerbliche Baufläche "Böttlin" enthalten ist. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Rechtsgrundlage Zu I.1.: § 39 BNatSchG</p> <p>Zu I.2.: § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB, § 16 Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg</p> <p>Zu II.1.: Wasserrechtliche Erlaubnis vom 21.05.2007, Az. 24-684.713.05</p> <p>Zu II.2.: §55 WHG, Wasserrechtliche Erlaubnis vom 28.07.2015 (Az. 24-684.8013.05 Mo), § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, §8 WHG</p> <p>Zu III.: § 8 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mittlerweile abgeschlossen, der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 09.05.2017</p>	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Zu I.1.: Vernünftiger Grund nach § 39 BNatSchG Zu 1.2.: Zu I.2.: ----- Zu II.: ----- Zu III.: Parallelverfahren gern. § 8 Abs. 3 BauGB</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Entwurf berühren können, mit Angabe des Sachstands -----</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</p> <p>I. <u>Belange des Planungsrechts:</u> Im Hinblick auf das sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergebende Erfordernis, im Rahmen der (noch anstehenden) Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird auf das den Bürgermeisterämtern per E-Mail mit Datum vom 21. Februar 2014 übersandte Rundschreiben hingewiesen. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei ist auch auf den Umweltbericht und die darin angesprochenen Schutzgüter einzugehen. Eine bloße</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen</p> <p>vom 09.05.2017</p>	<p>Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen reicht insoweit nach herrschender Rechtsauffassung ebenso wenig, wie ein pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht, da dieser bloße Hinweis keine Einschätzung ermöglicht, welche Umweltbelange bisher thematisiert worden sind.</p> <p>II. <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</u> In der Pflanzenliste sollten keine eingebürgerten Neophyten aufgeführt werden, insbesondere im Ortsrand-bereich. Eingebürgerte "Wilde Wein"-Sorten (Parthenacissus quinquefolia oder P. tricuspidata) können problemlos durch heimische Arten ersetzt werden. Neben der heimischen Wilden Weinrebe (Vitis vinifera subsp. sylvestris) und der Gewöhnlichen Waldrebe (Clematis vitalba) sind weitere Arten wie Hopfen (Humulus lupulus) oder das Wohlriechende Geißblatt (Lonicera caprifolium) zweckmäßig. Eine Anpassung der Pflanzenliste halten wir auch vor dem Hintergrund der örtlichen Bauvorschriften (Ziffer 4.0) für geboten, da diese eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen und Stauden vorgeben.</p> <p>III. <u>Belange des Wasser- und Bodenschutzes:</u></p> <p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers, welches nicht ortsnah versickert wird, gem. § 46 WG Aufgabe der Gemeinde ist.</p> <p>2. Das Plangebiet wurde/wird zum Anbau von Sonderkulturen (Intensivobst) landwirtschaftlich genutzt. Auf Sonderkulturflächen muss mit nutzungsbedingten Schadstoffanreicherungen mit Schwermetallen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Pflanzenschutzmitteln (Organochlor-</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung der Pflanzenliste</p> <p>Eine entsprechende Altlasten-untersuchung wird beauftragt. Die Regelung der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung des anfallenden Erdaushubs erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 09.05.2017</p>	<p>pestiziden) gerechnet werden. Daher ist die Beauftragung von Bodenuntersuchungen durch einen auf dem Fachgebiet Bodenschutz und Altlasten sachkundigen Gutachter unumgänglich. Es ist wenig zielführend, die Bodenuntersuchungen auf die künftigen Bauherren und die Baugenehmigungsverfahren zu verlegen. Bei der Suche nach einem fachkundigen Gutachter ist das Amt für Wasser- und Bodenschutz gerne behilflich.</p> <p>3. Im Umweltbericht wurden die Eingriffe in das Schutzgut Boden und der sich daraus ergebende Ausgleich berechnet. Die Berechnung ist grundsätzlich in Ordnung. Allerdings ist nach dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen ein Abzug von 10 % für baubedingte Beeinträchtigungen im Schutzgut Boden vorzusehen. Dieser Abzug wurde augenscheinlich nicht vorgenommen, daher ist eine Überarbeitung in dieser Hinsicht erforderlich.</p> <p>IV. <u>Belange der Landwirtschaft:</u></p> <p>1. In der Begründung wird eine etwaige Immissionsproblematik durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und deren Abdrift auf den angrenzenden, mit Intensivobst bestandenen landwirtschaftlichen Grundstücken Flst.Nrn. 1843/1 und 1844 nicht thematisiert. Auch bei Einhaltung der sog. „guten fachlichen Praxis“ tritt verfahrensbedingt durch den Einsatz von Sprüheräten Abdrift auf Nachbargrundstücke auf. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass zwischen Obstanlagen und sensiblen Nutzungen, wie zum Beispiel Wohnnutzungen oder auch gewerblichen Aufenthalts- und Sozialräumen, ausreichende Immissionsschutzab-</p>	<p>Redaktionelle / rechnerische Überarbeitung der Eingriff-Ausgleichsbilanzierung</p> <p>Es wird vorgeschlagen, zum Spritzmittelabstand eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:</p> <p>„Spritzmittelabstand</p> <p><i>Die Fassaden der entlang der westlichen Abgrenzung des Geltungsbereichs gelegenen Gebäude, bei denen der Abstand zu landwirtschaftlichen Intensivkulturen weniger als 20 m beträgt, dürfen keine Lüftungsöffnungen für Räume</i></p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur Übernahme einer planungsrechtlichen Festsetzung zum Spritzmittelabstand in den Textteil des Bebauungsplanes</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 09.05.2017</p>	<p>stände einzuhalten sind. Damit sollen Gesundheitsgefährdungen, aber auch unzumutbare Belästigungen, ausgehend von der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Raumkulturen, die durch Abdrift in benachbarte Wohngebiete und ähnlich sensible Nutzungen eingetragen werden, vermieden und der/die Bewirtschafter der benachbarten Intensivobstanlagen gegen Abwehransprüche nach § 906 Abs. 1 BGB und § 1004 Abs. 1 BGB geschützt werden.</p> <p>2. Durch das Planvorhaben sollen 1,6 ha gutes Ackerland aus der Erzeugung genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten, wie in § 1a Abs. 2 BauGB gefordert, nur in notwendigem Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden. Aufgrund zunehmender Verknappung von Ackerflächen durch Siedlungs-, Infrastruktur- und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist auf einen äußerst sparsamen Verbrauch dieser Flächen zu achten. Demzufolge ist flächenschonenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen Vorrang einzuräumen, wobei, gerade auch im Hinblick auf die im weiteren Verfahren noch zu benennenden Kompensationsmaßnahmen, der Ausgleich nicht auf Ackerland erfolgen sollte, weil dieses infolge des Grünlandumbruchverbotes nicht mehr vermehrbar ist.</p> <p>3. Im Hinblick auf die an das Plangebiet angrenzenden Intensivobstanlagen wird darum gebeten, darauf zu achten, dass im Plangebiet bei der Bepflanzung der Grundstücke keine Arten verwendet werden, die als Wirtspflanzen für die meldepflichtige Feuerbrand-</p>	<p><i>enthalten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen (Wohn-, Aufenthaltsräume, Dauerarbeitsplätze“).</i></p> <p>Die Gemeinde Frickingen ist bemüht, gewerbliche Bauflächen abschnittsweise und bedarfsorientiert auszuweisen und beschränkt sich dabei vorwiegend auf den zentralen Gewerbestandort 'Böttlin'. Die Entwicklung des vorliegenden Plangebietes ist erforderlich, weil praktisch keine Gewerbeflächen mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Mit der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme werden Ackerflächen beansprucht, die extensiviert und zu artenreichen Fettwiesen entwickelt werden sollen. Die Flächen werden damit weiterhin, wenn auch extensiv, landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Überprüfung der Pflanzenliste.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die Pflanzenliste um einen Hinweis zur Feuerbrandgefahr zu ergänzen.</p>	<p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Feuerbrandgefahr in die Pflanzenliste</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen vom 09.05.2017	<p>krankheit (Erreger: Bakterium Erwinia amylovora) gelten. Diese Krankheit ist hochansteckend, kann sich schnell seuchenartig ausbreiten und den angrenzenden Obstbau gefährden.</p> <p>Rechtsgrundlage hierfür ist die Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) vom 20.12.1985 (BGBl. I S. 2551) in der Fassung vom 13.12.2007 (BGBl. IS. 2930).</p> <p>Wir empfehlen die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen.</p>		
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg vom 08.05.2017	<p>Stellungnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können ---Keine--- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes ---Keine--- 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>		

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg</p> <p>vom 08.05.2017</p>	<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Pleistozänen Schwemmsediment unbekannter Mächtigkeit. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, den genannten Hinweis zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p>	<p>Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p> <p align="center">---</p>

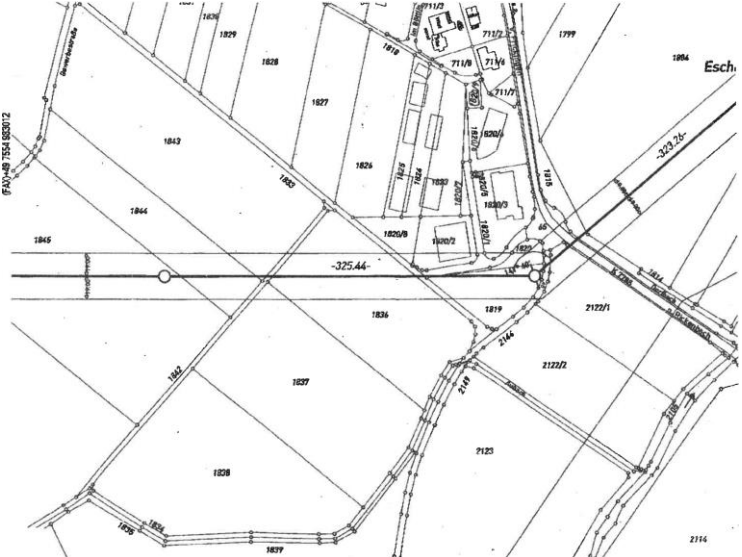
**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 79104 Freiburg vom 08.05.2017	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Gemeinde Owingen 88696 Owingen vom 12.04.2107	Seitens der Gemeinde Owingen bestehen zu diesem Verfahren weder Einwände noch Anregungen. Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	---	---
Gemeinde Salem 88682 Salem vom 13.04.2017	Von Seiten der Gemeinde Salem werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---	---
Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart vom 26.04.2017	Über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“ führt unsere 110 kV-Leitung Meßkirch-Weildorf, Anlage 1840. Die Leitungstrasse, die Maststandorte sowie der Schutzstreifen sind aus beigefügtem Lageplan ersichtlich. Der Schutzstreifen unserer Leitungsanlage hat eine Breite von je 19 m rechts und links der Leitungsachse. Bei der weiteren Ausarbeitung des Bebauungsplanes bitten wir Sie, den Schutzstreifen dieser Leitungsanlage darzustellen Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Plan als auch im Textteil das Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) festzusetzen. Diese Schutzstreifenfläche ist im Grundbuch zu unseren Gunsten dinglich gesichert. Danach ist das Leitungsrecht mit einer Benutzungsbeschränkung verbunden.	Es wird vorgeschlagen, die Leitungstrasse mit den Schutzstreifen in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen und den Textteil um eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung zu ergänzen.	Zustimmung zur Übernahme der Leitungstrasse mit Schutzstreifen in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes und zur Übernahme einer entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzung in den Textteil

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart</p> <p>vom 26.04.2017</p>	<p>Wir bitten Sie daher, im Text zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass innerhalb der mit dem Leitungsrecht bezeichneten Fläche eine Bebauung oder andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW GmbH zulässig ist.</p> <p>Gebäude mit einer Dachneigung $\leq 15^\circ$ müssen jederzeit einen Abstand von 5,0m zu den Leiterseilen einhalten. Gebäude mit einer Dachneigung $>15^\circ$ müssen jederzeit 3,0m einhalten. Wohnungen für Aufsichts - und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter dürfen nicht im Schutzstreifenbereich errichtet werden. Bitte lassen Sie uns zu gegebener Zeit die entsprechenden Baugesuche zukommen.</p> <p>Wir würden im Schutzstreifenbereich Flächen für Zuwegungen, Stellplätze und Garagen sowie Grünflächen bevorzugen.</p> <p>Sollten Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr im Schutzstreifenbereich vorgesehen werden, sind diese vorher mit der Feuerwehr abzustimmen, um im Ernstfall keine Unsicherheiten aufkommen zu lassen.</p> <p>Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sollten Sie eine Endwuchshöhe von 11,0 m nicht überschreiten.</p> <p>Beleuchtungseinrichtungen, Reklametafeln u.ä., sofern sie im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung aufgestellt werden, müssen bezüglich der Höhe vorher mit uns abgestimmt werden.</p> <p>Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen und bitten, uns am Bebauungsplanverfahren weiterhin zu beteiligen.</p>		

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart vom 26.04.2017</p>	 <p>The map displays a complex network of land parcels, each labeled with a unique identification number. The parcels are irregularly shaped and arranged in a grid-like pattern. A central area contains several buildings and structures. Infrastructure elements like roads and utility lines are shown as lines crossing the parcels. The name 'Esch' is visible in the upper right corner of the map area.</p>		
<p>IHK Bodensee-Oberschwaben 88219 Weingarten vom 28.04.2017</p>	<p>die Gemeinde Frickingen möchte mit dem Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“ zusätzliche Gewerbeflächen ausweisen. Es liegen bereits Ansiedlungs- und Erweiterungswünsche von Unternehmen vor.</p> <p>Die Gemeinde kommt mit der Ausweisung dem konkreten Flächenbedarf von Unternehmen nach und trägt damit zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen am Ort bei. Wir stimmen deshalb dem Bebauungsplan gerne zu.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 04.05.2017</p>	<p>dem o.g. Vorhaben stehen keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung (im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie §4 Abs. 1 und 4 LpiG) nach dem Regionalplan entgegen.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg vom 04.05.2017	Der notwendige Flächentausch erfolgt Im Rahmen des derzeit laufenden Verfahrens zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Regionalverband bringt zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken vor.		
Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm vom 08.05.2017	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	---	---
STADTWERK AM SEE GmbH & CoKG 88046 Friedrichshafen vom 08.05.2017 STADTWERK AM SEE GmbH & CoKG 88046 Friedrichshafen vom 08.05.2017	Zur Versorgung mit elektrischer Energie ist es voraussichtlich erforderlich, eine öffentliche Trafostation im Gewerbegebiet zu stellen. Dies hatten wir im Vorfeld im FNP-Verfahren sowie bei den Verfahren zu den vorherigen Erweiterungen des Gewerbegebiets angekündigt. Als Vorschlag ist ein entsprechender Standort im beiliegenden Plan markiert. SWSee beabsichtigt den Erwerb eines Grundstücks in der Größe 5 m x 4 m (+ Randfläche zum Nachbargelände wg. spitz zulaufender Flurstücksgrenze/Maße der Trafostation: 2,80 m x 2,00 m). Es wird im Zuge der Erschließungsarbeiten erforderlich werden, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu stellen. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Vielen Dank! Plan siehe Anlage!	Es wird vorgeschlagen, im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes um den Standort für eine Trafostation auszuweisen.	Zustimmung zur Festsetzung des Standortes für eine Trafostation im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes
Deutsche Ameisenschutzwerke Landesverband B-W e. V. 88299 Leutkirch	Aus nachfolgend erläuterten Gründen bitte ich Sie darum, eine ameisenkundliche Begehung des Planareals im Frühjahr 2017 durch Herrn Franz Gregetz, Deutsche Ameisenschutzwerke (DASW), in das o.g. Verfahren mit aufzunehmen.		

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
<p>vom 09.05.2017 Deutsche Ameisenschutzwerke Landesverband B-W e. V. 88299 Leutkirch</p> <p>vom 09.05.2017</p>	<p><u>Begründung:</u> Ameisen leben in allen terrestrischen Lebensräumen. Evtl. im Planareal lebende besonders geschützte Waldameisenarten (ebenso Rote Liste- D- Ameisenarten) könnten durch die Maßnahme geschädigt werden. Dies gilt es zu vermeiden. Möglich ist dies durch eine Umsiedelung vorhandener Völker.</p> <p><u>Rechtliche Grundlage:</u> Die Hügel bauenden Waldameisen zählen mit Ausnahme der Blutroten Raubameise (Formica (R.) sanguinea) nach der Bundesartenschutzverordnung (7. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005) zu den besonders geschützten Tierarten. Für diese ist der allgemeine, in Abschnitt 3 §44 BNatSchG geregelte Schutz erweitert worden (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten). Danach dürfen Waldameisen und ihre Entwicklungsformen nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt. Ausnahmen von §44 für Not- und Rettungs Umsiedelungen von bedrohten Waldameisenvölkern regelt §45 BNatSchG (Ausnahmen: Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen). Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilen die nach Landesrecht zuständigen Behörden (obere bzw. untere Naturschutzbehörde). Verstöße gegen die Artenschutzgesetze regeln in Kapitel 10 §69 Bußgeldvorschriften und §71 Strafvorschriften BNatSchG. Da Waldameisenumsiedelungen nur in einem frühen Frühjahr durchgeführt werden können und dafür im Vorfeld ein aufwändiges und zeitraubendes Procedere anfällt, kann bei positivem Befund durch eine Begehung im Frühjahr 2017 eine dann notwendig werdende Umsiedelung eingeleitet werden. Eine weitere Bitte an Sie ist mir einen Lageplan zuzusenden, auf dem die Grenzen der Baufläche und die Zuwegung für die Bebauung ersichtlich werden. Herzlichen Dank im Voraus für Ihre Mühe.</p>	<p>Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Maisacker genutzt. Eine Begehung im Mai 2020 ergab keinerlei Hinweise auf das Vorhandensein von Lebensstätten für geschützte Ameisenarten. Eine weitere Begehung wird daher nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Nicht erforderlich</p>

**Gemeinde Frickingen – Bebauungsplan „Gewerbegebiet Böttlin, 3. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange Mai 2017**

Behörde / Gemeinde Privatpersonen	Stellungnahmen	Bewertung	Beschluss erforderlich ja/nein
Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung Stuttgart 78166 Donaueschingen vom 09.05.201	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrens-service der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Email: Bbb-Donaueschingen@telekom.de . Tel. +49 800 3301903. Web: http://www.telekom.de/umzug/bauherren?wtmc=alias1156bauherren . Ein Lageplan ist beigefügt. Plan siehe Anlage!	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
BUND Mittlere Auen 8/1 88677 Markdorf vom 10.05.2017	Zu den Planungen haben wir keine Einwände und Anregungen. Da eine Darstellung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen noch nicht erfolgt ist, bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen	Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt durch die Extensivierung einer Ackerfläche und die Entwicklung zur artenreichen Fettwiese auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. St. Nr. 1297, Gemarkung Frickingen.	Nicht erforderlich